

Sperrre eintreten zu lassen, und nach Abwägung seiner sachungsmäßigen Machtmittel einstimmig die Ueberzeugung gewonnen, daß zur Zeit die ausnahmslose Durchführung des Höchststrabatts von 5% durch das Verhalten der Berliner Behörden und Mitglieder unmöglich geworden sei. Er hat deshalb, dem Zwange der Thatsachen nachgebend, Berlin den für den Platz Berlin begehrten Höchststrabatt von 10% genehmigen müssen.

Der Brief, durch welchen die Berliner Vereinigung hiervon in Kenntnis gesetzt wird, kommt alsbald im Börsenblatt zum Abdruck, ebenso wie die Benachrichtigung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, zu welcher der Vorstand durch die seitens dieses Vereins gestellte, aber leider als unerfüllbar erwiesene Bedingung verpflichtet ist.

Das Ziel, welches der Börsenvereins-Vorstand in Ausführung der Satzungen und sachungsmäßigen Beschlüsse zu verfolgen hat, bleibt unentwegt dasselbe, und die jetzigen Schwierigkeiten werden nicht die letzten sein, welche sich dem Vorstand in den Weg stellen.

Des Vorstandes Maßregeln allein können es in letzter Linie allerdings nicht sein, welche den endlichen Sieg gewährleisten, sondern das Beste müssen die Vereinsgenossen selbst thun, indem sie — und sei es mit zeitweisen Opfern — den Vorstand thatkräftig unterstützen und es namentlich den Schleuderern und deren Helfershelfern durch Verweigerung jedweder Auslieferung unmöglich machen, fernerhin Bücher zu beziehen und zu liefern.

Leipzig, 21. November 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Bary. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.
Arnold Bergstraefer. Egon Werlich. Dr. Oskar von Hase.

Brief

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins
an den Vorstand des Börsenvereins vom 16. November 1888.

Berlin, den 16. November 1888

An den Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Wir beehren uns ergebenst anzuzeigen, daß heute eine außerordentliche Generalversammlung unserer Vereinigung abgehalten worden ist, mit folgender Tagesordnung:

»Antrag des Vorstandes:

Die außerordentliche Generalversammlung wolle über die nach § 3 Absatz 5a der Satzungen des Börsenvereins für Berlin festzusetzende Höhe des beim Verkauf an das Publikum zu gewährenden Skontos Beschluß fassen.

Nach Verlesung der vom verehrlichen Vorstande des Börsenvereins auf unser Schreiben vom 26. September d. J. eingegangenen Antwort, nach Mitteilung der mit dem Berliner Sortimenterverein unsererseits gepflogenen Verhandlungen und nach nochmaliger, alle einschlägigen Fragen betreffender Beratung, ist der folgende, aus der Mitte der Versammlung gestellte Antrag zur Annahme gelangt, und zwar mit allen gegen eine Stimme:

die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erklärt in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 16. November 1888, daß der Berliner Sortimenterbuchhandel nicht in der Lage ist, im Berliner Lokalverkehr den zulässigen Maximal-Rabatt auf weniger als 10% vom Ladenpreise zu bemessen, und ersucht

ihren Vorstand dies zur Kenntnis des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu bringen.

Maßgebend für diesen Beschluß war die Thatsache, daß die Behörden und öffentlichen Bibliotheken in Berlin auf einen Rabatt von mindestens 10% nicht verzichten und eventuell alte Verbindungen lösen.

Ein großer Kreis von Beamten, Gelehrten, Lehrern u. s. w. hängt überdies innig mit den Behörden und Bibliotheken zusammen.

Ferner war die nicht minder bekannte Thatsache maßgebend, daß hiesige Firmen jedes Buch, alt oder neu, zu liefern imstande sind und durchweg einen Rabatt von mehr als 10% gewähren — trotz aller Maßregeln der Prüfungs-Kommission für Angelegenheiten der Schleuderei in Berlin wie auch des Börsenvereins und obgleich sie zum Teil seit etwa 3 Jahren im Verzeichnisse derjenigen Firmen stehen, welchen etwa 700 Verleger nichts oder nur mit gekürztem Rabatt liefern wollen.

Indem wir dem verehrlichen Vorstande des Börsenvereins obigen Beschluß unserer Vereinigung hiermit unterbreiten, bitten wir ergebenst

— nach Maßgabe der Satzungen des Börsenvereins § 3, Absatz 5a — für den Berliner Lokalverkehr einen Höchstdiskont von zehn Prozent geneigtest zu genehmigen.

Mit kollegialischer Begrüßung

Der Vorstand

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler.

Hermann Hoeser,
Vorsitzender.

Hermann Hefelder,
Schriftführer.

Antwort

des Vorstandes des Börsenvereins auf den vorstehenden Brief.

Berlin und Leipzig, 22. November 1888.

An den Vorstand
der Vereinigung Berliner Mitglieder des Börsenvereins
z. H. des Vorsitzenden Herrn H. Hoeser
Berlin.

Wir bestätigen Ihnen den Empfang des Schreibens vom 16. hs., durch welches Sie uns den Beschluß Ihrer Vereinigung mitteilen, für den Platz Berlin die Reduzierung des Höchststrabatts von 10% auf 5% nicht vorzunehmen und beklagen Ihren Beschluß aufs tiefste.

Wenige Tage darnach sind wir zu einer Sitzung in Leipzig zusammengetreten, haben in eingehenden langen Beratungen die durch Ihren Beschluß geschaffene Gesamtlage geprüft und sind angesichts der Thatsachen, daß sowohl die städtischen und staatlichen Behörden in Berlin, wie die Berliner Sortimenter und Verleger es beinahe einmütig ablehnen, die Bestrebungen des Börsenvereins zu unterstützen, im Zwange der Thatsachen notgedrungen, zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, die von Ihnen für den Platz Berlin festgestellten besonderen Verkaufsnormen laut § 3 Ziffer 5a der Satzungen übergangsweise genehmigen zu müssen.

Wir verweisen im übrigen ganz ergebenst auf unsere Be-